

## Bekanntgabe

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 2026/2027

---

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ist fertiggestellt. Er liegt in der Zeit

vom 20.03.2026 bis zum 01.06.2026

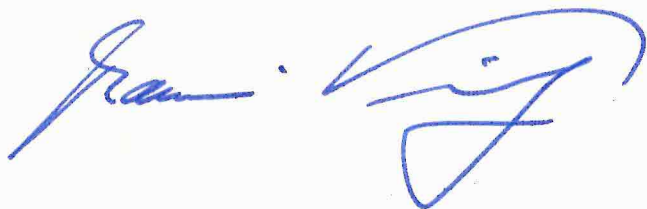
mit seinen Anlagen während der Dienststunden in Zimmer 113 des Rathauses wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich aus (§§ 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen):

Montags bis Mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitags	8.00 - 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungsfrist endet am 03.04.2026.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeinde Eitorf, Rathaus, Markt 1, Zimmer 113, 53783 Eitorf, zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Eitorf, den 20.03.2026  
Der Bürgermeister



- Entwurf -  
**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Eitorf  
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Beschluss vom XX.XX.2026 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.597.286,00 EUR	53.961.493,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.740.821,00 EUR	61.304.737,00 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.183.674,00 EUR	1.211.842,00 EUR
somit auf	58.557.147,00 EUR	60.092.895,00 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	52.974.245,00 EUR	50.284.489,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	55.736.342,00 EUR	55.137.745,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
der Investitionstätigkeit	8.503.068,00 EUR	5.222.212,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der Investitionstätigkeit	8.538.500,00 EUR	11.605.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
der Finanzierungstätigkeit auf	4.751.823,00 EUR	12.408.144,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der Finanzierungstätigkeit auf	2.136.288,00 EUR	1.172.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	35.432,00 EUR	6.382.788,00 EUR

§ 3

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	14.601.000,00 EUR	0,00 EUR

§ 4

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	1.800.000,00 EUR	0,00 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf	159.861,00 EUR	6.131.402,00 EUR
--	----------------	------------------

festgesetzt.

§ 5

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	30.000.000,00 EUR	30.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	345 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	960 v.H.	980 v. H.
2. Gewerbesteuer	517 v.H.	520 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2036 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden. Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Eitorf, den 20.03.2026

Aufgestellt:

Gez. Bohlscheid

\_\_\_\_\_  
Kämmerer

Festgestellt:

Gez. Viehof

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister